

Anlage 1cMuster für Arbeitsverträgemit Angestellten nach SR 2 y BATi.V.m. § 21 des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Zwischen

.....
 vertreten durch (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn
 wohnhaft in
 (Angestellte/r)
 geboren am:
 wird - vorbehaltlich ¹
 - folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr
 wird ab

☐
als vollbeschäftigte/r Angestellte/r ²

☐als nicht vollbeschäftigte/r Angestellte/r ²☐mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten ²☐mit der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten ^{2 3}☐mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden ^{2 4}

befristet nach § 21 Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) in der jeweiligen Fassung als Angestellte/r zur Vertretung von Frau/Herrn eingestellt ⁵, und zwar

☐für die Dauer der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz / einer ggf. anschließenden Elternzeit / der Elternzeit / des Betreuungsurlaubs ^{2 6 7}☐bis zum ^{2 6}

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, insbesondere den SR 2y BAT. Außerdem finden die im Bereich des Arbeitgebers jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung. Ungeachtet der in Nr. 7 SR 2y BAT enthaltenen Regelungen kann das Arbeitsverhältnis nach § 21 Abs. 4 BERzGG gekündigt werden.

§ 3 ⁸

Die Probezeit nach § 5 Satz 1 erster Halbsatz BAT beträgt sechs Monate. § 5 Satz 2 BAT (Verlängerung der Probezeit) bleibt unberührt.

§ 4

Die/Der Angestellte ist in der Vergütungsgruppe der Anlage 1a/1b ⁷ zum BAT eingruppiert (§ 22 Abs. 3 BAT).

§ 5

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:
.....
.....
.....

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

☐

von zwei Wochen zum Monatsschluss ²

☐

von
zum ²

schriftlich gekündigt werden. ⁹

§ 6

Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrages einschließlich von Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Angestellte/r)

-
- 1 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.
 - 2 Zutreffendes bitte ankreuzen!
 - 3 Auszufüllen, wenn ein anderer Anteil als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (z.B. drei Viertel; 60 v.H.) vereinbart werden soll.
 - 4 Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.
 - 5 Ist es aufgrund der arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung der/des Angestellten (z.B. Schulsekretärin) oder aus Gründen der Dienstplangestaltung erforderlich, den Ausgleichszeitraum des § 15 Abs. 1 Satz 2 BAT zu verlängern (z.B. ein Jahr), sollte dem § 1 folgender Satz angefügt werden:

“Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit wird ein Zeitraum von zugrunde gelegt.”

Hinweis: In befristeten Arbeitsverträgen mit Lehrkräften ist diese Ergänzung nicht vorzunehmen (vgl. Nr. 3 SR 2 I I BAT).

- 6 Befristete Arbeitsverträge können zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers für Zeiten eines Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz, einer Elternzeit, einer auf Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglicher Vereinbarung beruhenden Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes (Betreuungsurlaub) oder für diese Zeiten zusammen oder für Teile davon (einschließlich etwa notwendiger Zeiten einer Einarbeitung) abgeschlossen werden. Die Dauer der Befristung muss kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar oder den in § 21 Abs. 1 und 2 BErzGG genannten Zwecken zu entnehmen sein.
- 7 Nichtzutreffendes bitte streichen!
- 8
 - a) Wird die/der Angestellte im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen:

“Eine Probezeit entfällt (§ 5 Satz 1 zweiter Halbsatz dritte Alternative BAT).”
 - b) Soll die Probezeit nach § 5 Satz 1 zweiter Halbsatz zweite Alternative BAT ausnahmsweise (auch bei einer Vertragsdauer von höchstens sechs Monaten) verkürzt werden, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen:

“Die Probezeit beträgt (§ 5 Satz 1 zweiter Halbsatz zweite Alternative BAT). § 5 Satz 2 BAT (Verlängerung der Probezeit) bleibt unberührt.”
 - c) Soll auf eine Probezeit nach § 5 Satz 1 zweiter Halbsatz erste Alternative BAT ausnahmsweise verzichtet werden, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen:

“Eine Probezeit ist nicht vereinbart (§ 5 Satz 1 zweiter Halbsatz erste Alternative BAT).”
- 9 Für den Fall, dass die vereinbarte Nebenabrede während der Laufzeit des Vertrages nicht gesondert kündbar sein soll, ist Absatz 2 zu streichen.